

Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

der

himolla Unternehmensgruppe

- nachfolgend: „himolla“ -

(Stand: 01.05.2018)

Präambel

himolla ist ein führender und weltweit agierender Hersteller von hochwertigen, langlebigen, funktionalen und zuverlässigen Polstermöbeln und Speisezimmern. Die hohe Qualität der Produkte ist eine Grundlage erfolgreicher Geschäftstätigkeit und wird in großem Umfang von der Qualität der Zulieferprodukte beeinflusst.

Da sich himolla bei der Herstellung ihrer Produkte verpflichtet sieht, unter anderem die strengen Vorgaben der RAL-GZ 430, den Güte- und Prüfbestimmungen der DGM (Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.) sowie die Vorgaben der RAL-UZ 117 (emissionsarme Polstermöbel) einzuhalten, ist die Sicherung und ständige Verbesserung der Qualität sowohl eine Aufgabe aller Beschäftigten, als auch aller Lieferanten von himolla.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „QSV“ genannt) benennt und regelt alle zwischen himolla und dem jeweiligen Lieferanten vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen bei Lieferungen an himolla mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern. Die vorliegende QSV soll dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen dem Lieferanten und himolla sicherzustellen und qualitätsbezogene Kosten zu minimieren.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese QSV ist unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Vertrages und Lieferverhältnisses zwischen dem jeweiligen Lieferanten und himolla. Sämtliche in der Anlage 1 genannten Gesellschaften von himolla sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Vereinbarung beim Lieferanten zu bestellen.

- 1.2 Gegenstand der QSV sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen. Sie gilt ebenfalls für alle Produkte, die der Lieferant auf Grundlage von himolla-Bestellungen oder himolla-Spezifikationen an Dritte liefert. Sofern der Lieferant für himolla Produktentwicklungen durchführt oder an solchen beteiligt ist, gilt diese Vereinbarung ebenfalls für alle Aktivitäten und Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten.
- 1.3 Ergänzend zu dieser Vereinbarung und sofern von den Parteien nicht abweichendes vereinbart, gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Lieferanten und himolla über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich die Einkaufsbedingungen von himolla in der jeweils gültigen Fassung. Sofern sich die Einkaufsbedingungen von himolla ändern, wird der Lieferant unverzüglich über die Neufassung der Einkaufsbedingungen informiert. Sämtliche Geschäftsbedingungen, die im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen mit Stand Januar 2018 von himolla stehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Qualitätsmanagement des Lieferanten

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach der jeweils gültigen Fassung der DIN EN ISO 9001 zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Sofern eine entsprechende Zertifizierung nicht oder nicht mehr vorliegt, verpflichtet sich der Lieferant ein inhaltlich gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der an himolla gelieferten Produkte gewährleistet. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder aufgrund von Vereinbarungen mit himolla zu verbessern und zu ergänzen.
- 2.2 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferung von Unterlieferanten, wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. himolla kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der dauerhaften Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat.
- 2.3 Beabsichtigt der Lieferant, vertraglich vereinbarte Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen, ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von himolla notwendig. Der Lieferant ist auch im Falle einer Einbeziehung von

Unterauftragnehmern im Verhältnis zu himolla allein verantwortlich für die Erfüllung aller Vertragspflichten. Ein Verschulden seiner Unterauftragnehmer hat der Lieferant in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- 2.4 Die Parteien benennen vor der erstmaligen Aufnahme von Lieferungen in schriftlicher Form jeweils einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Darüber hinaus werden zur Handhabung von kritischen Qualitätsprozessen und um zu gewährleisten, dass die zuständigen Funktionen für eine zeitnahe Problemlösung kontaktiert werden können, weitere Ansprechpartner für die Qualitätssicherung beim Lieferanten und himolla benannt. Ein Wechsel der Ansprechpartner ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Informationen und Dokumentation

- 3.1 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant himolla hierüber unverzüglich in schriftlicher Form. Der Lieferant wird himolla auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse gemeinsamen Schadensvermeidung/-eingrenzung legt der Lieferant gegenüber himolla alle benötigten Daten und Fakten offen.

- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und –materialien (auch bei Unterlieferanten);
- Wechsel des Unterlieferanten;
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen;
- Verlagerung von Produktionsstandorten;
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort;
- Auslagerung von Arbeitsgängen

himolla so rechtzeitig einen schriftlichen Änderungsantrag vorzulegen, dass himolla prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Erst nach Genehmigung des Antrags durch himolla wird der Lieferant die beantragte Änderung vornehmen.

- 3.3 Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnung der Produkte bzw. der Verpackung oder, falls dies unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich festgestellt werden kann, welche weiteren Produkte bzw.

Produktchargen betroffen sein könnten. Über sein Kennzeichnungssystem hat der Lieferant himolla so auf dem Laufenden zu halten, dass himolla jederzeit eine Feststellung möglich ist.

- 3.4 Der Lieferant erstellt eine vollständige und eindeutige Dokumentation, die den Werdegang für jede hergestellte Produktcharge sowie alle anderen Sachverhalte, die für die Qualität der Produkte von Belang sind, protokolliert (Chargendokumentation). Besondere Bedeutung hat dabei die Nachvollziehbarkeit von Änderungen an den Produkten und deren Herstellprozessen. Darüber hinaus soll durch die Dokumentation eine Rückverfolgbarkeit bis hin zu den eingesetzten Ausgangsstoffen/Rohmaterialien gewährleistet sein. Diese Daten sind mindestens 10 Jahre ab Erstellungsdatum aufzubewahren. Längere Zeiträume können produktbezogen schriftlich vereinbart werden.
- 3.5 Der Lieferant wird himolla im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützen und zu diesem Zweck Einsicht in die hierfür einschlägige Qualitätsdokumentation gewähren und diese, soweit für die Führung eines Entlastungsbeweises erforderlich, vorübergehend zur Verfügung stellen.

4. Audit

- 4.1 Der Lieferant gestattet himolla, sich in angemessenen Zeitabständen durch Audits von der Umsetzung der in dieser QSV getroffenen Vereinbarungen zu überzeugen. Ein solches Audit kann als Systemaudit, als kundenspezifisches Assessmentaudit, sowie als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. himolla wird dem Lieferanten ein Audit rechtzeitig bzw. mit einem Vorlauf von wenigstens 3 Arbeitstagen ankündigen. Im Eskalationsfall wird der Lieferant auch kurzfristige Terminwünsche ermöglichen.
- 4.2 Der Lieferant gewährt himolla und/oder zur Verschwiegenheit verpflichteten und nicht mit dem Lieferanten im Wettbewerb stehenden Beauftragten oder Kunden von himolla Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant wird während eines Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Bei Bedarf wird der Lieferant auch gemeinsame Audits bei seinen Unterlieferanten durchführen.
- 4.3 himolla teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von himolla Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen

Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und himolla hierüber zu unterrichten.

5. Qualitätsprüfungen

- 5.1 Die Produkte müssen stets der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob eine von himolla vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er himolla entsprechend Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung verständigen.
- 5.2 Im Rahmen der ihm obliegenden Wareneingangsprüfpflicht prüft der Lieferant die eingesetzten Ausgangsmaterialien chargenweise auf qualitätsbestimmende Eigenschaften, um die korrekte Identität der Rohstoffe zu gewährleisten. Tests, die hierzu schon vom Hersteller/Untertierlieferanten durchgeführt wurden, können solche Prüfungen ersetzen, müssen jedoch mit einem entsprechenden Zertifikat belegt werden.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Lieferung neuer Produkte oder nach Änderungen gemäß Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung himolla die betroffenen Produkte als Erstmuster zu übersenden und einen vollständigen Erstmusterprüfbericht vorzulegen. Die Menge der Erstmuster, das Erstmusterverfahren und der Erstmusterumfang werden zwischen dem Lieferanten und himolla schriftlich abgestimmt. Die Produkte, die zur Erstmusterung herangezogen werden, müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt sein. Mit Prüfung der Erstmuster durch himolla und Übermittlung eines positiven Freigabeentscheides gelten die betroffenen Produkte seitens himolla als genehmigt.
- 5.4 Um die qualitative Einheitlichkeit der Produkte zu gewährleisten, ist die Produktion durch Kontrollen von Prozessparametern und wesentlichen Qualitätsmerkmalen zu überwachen. Für jedes Produkt bzw. jede Produktfamilie ist hierzu ein Prüfplan anzulegen, der Vorgaben über Prüfkriterien, Toleranzen, Prüfmittel, Prüfmethode, Prüfhäufigkeit und Freigabekriterien enthält. Der Lieferant gewährt himolla auf Anforderung Einblick in diese Prüfpläne. Sofern gesondert schriftlich vereinbart, sind die Prüfpläne im Rahmen der Erstmusterprüfung vorzulegen und durch himolla schriftlich zu genehmigen. Die Prüfungsergebnisse sind in geeigneter Form (CAQ-System, Fehlersammelkarte, Prozessregelkarte) zu dokumentieren und auszuwerten.

- 5.5 Der Lieferant stellt vor Auslieferung der Produkte sicher, dass das Produkt den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entspricht. Hierzu können die Aufzeichnungen der Prüfungen nach Ziffer 5.3 dieser Vereinbarung zur Beurteilung herangezogen werden. Weitere spezifische Endprüfungen werden von den Parteien ggf. produktspezifisch schriftlich vereinbart. Sofern zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, ist jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204/3.1 für die in der jeweiligen Lieferung enthaltenen Fertigungschargen beizulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die Qualität der gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Angaben auf dem Zertifikat müssen einen eindeutigen Bezug zur Lieferung und den zugrundeliegenden Fertigungschargen aufweisen.
- 5.6 himolla wird unverzüglich nach dem Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Entdeckt himolla bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt himolla zu einem späteren Zeitpunkt einen Schaden oder einen Mangel, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. himolla obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 5.7 Bei Abweichungen von der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Werkstoff, Materialeigenschaften etc.) oder von freigegebenen Prozessen kann der Lieferant zur Schadensminderung vor Auslieferung der Produkte eine schriftliche Sonderfreigabe bei himolla beantragen. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten verpflichtet.
- 5.8 Der Lieferant wird die Produktion nur dann fortsetzen und die betreffenden Produkte an himolla liefern, nachdem himolla eine solche Sonderfreigabe schriftlich erteilt hat. Produkte, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen. Eine einmalige Sonderfreigabe gilt nur für den definierten Umfang und hat keine Wirkung auf davon nicht erfasste zukünftige Lieferungen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Qualität der von ihm gefertigten Produkte. Sämtliche Rechte von himolla wegen der Lieferung mangelhafter Ware bleiben bestehen.

5.9 Sofern fehlerhafte oder fehlerverdächtige Produkte bereits ausgeliefert wurden, ist himolla entsprechend Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung zu informieren. himolla bewertet diese Abweichung und teilt dem Lieferanten das weitere Vorgehen schriftlich mit. Für den Fall, dass entweder der Lieferant oder himolla zu dem Ergebnis kommt, dass ein Ereignis oder ein Umstand eingetreten ist, der es hinsichtlich der Produktion, Sicherheit und Qualität der Produkte notwendig macht, eine Rückrufaktion oder Lagerräumung einzuleiten oder das Endprodukt vom Markt zu nehmen, so werden sich der Lieferant und himolla unverzüglich in Verbindung setzen, um gemeinsam festzulegen, welche korrigierende Maßnahme eingeleitet werden soll. Die endgültige Entscheidung, welche Maßnahme eingeleitet wird, obliegt himolla. Bei der Entscheidung wird himolla die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigen und der Lieferant wird himolla bei dieser eingeleiteten Maßnahme im Rahmen seiner Möglichkeiten angemessen unterstützen.

6. Verpackung und Transport

Die Auslieferung der Produkte erfolgt in transport- und lagerfähigen Verpackungen, die ausreichenden Schutz gegen Qualitätsminderung und Verschmutzung gewährleisten. Sofern mit himolla schriftlich vereinbart, sind spezifische Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften einzuhalten.

7. Produktbeanstandungen / Reklamationen

7.1 himolla behält sich vor, ganze Lieferungen bzw. Teile von Lieferungen zurückzuweisen und umgehend fehlerfreie Ersatzlieferungen zu verlangen, wenn insbesondere

- bei der Wareneingangsprüfung ein Annahmekriterium gemäß Wareneingangsprüfplan überschritten wird oder
- nachweislich Bestimmungen dieser Vereinbarung und zusätzlicher produktbezogener Spezifikationen nicht beachtet werden.

7.2 Die Annahme der Lieferung durch himolla bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatzlieferung durch den Lieferanten für später entdeckte fehlerhafte Produkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Reklamationen sind vom Lieferanten in Form eines 8D-Reports abzuarbeiten und himolla als schriftliche Stellungnahme innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzulegen. Die Sofortmaßnahmen sind per Fax oder Email innerhalb eines Arbeitstages mitzuteilen und mit himolla abzustimmen. Kann die abschließende Stellungnahme nicht

innerhalb von 10 Arbeitstagen erstellt werden, erfolgt eine unverzügliche formlose Information zum Stand der Reklamationsbearbeitung an himolla.

- 7.4 Der Lieferant erhält von himolla die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verarbeitet, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss. Lässt der Lieferant Arbeiten von Dritten durchführen, so ist er von der Aufgabe der Einweisung, der Disposition und der notwendigen Ersatzlieferung nicht entbunden.

8. Prüfzeugnisse und Nachweise

- 8.1 Die von himolla für die nachfolgenden Warengruppen vorgesehenen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind vom Lieferanten stets ohne gesonderte Aufforderung kostenlos in schriftlicher Form mitzuliefern.

8.2 Elektrik / Elektronik

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe – Elektrik / Elektronik** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **LVD-Prüfung - Prüfnachweis zur elektrischen Sicherheit**
- **EMV-Prüfung – Prüfzeugnis; ggf. Nachweis zur RED-Richtlinie**
- **Konformitätserklärung und Kennzeichnung nach ProdSG (CE-Zeichen)**
- **Zertifikate für bestehende außereuropäische Marktzulassungen (z.B. UL; PSE; CCC)**

8.3 Beschläge

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Beschläge** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Materialspezifikation; Bezeichnung der eingesetzten verschiedenen Materialien**
- **Bei tragenden Teilen ggf. Statikberechnungen**
- **Konstruktionszeichnungen, Definition der Anwendungsbereiche sowie die dazugehörigen Funktionsbeschreibungen**
- **Dauerhaltbarkeitsprüfung nach RAL-GZ 430/4 in Anlehnung an DIN EN 13759 (10.000 Zyklen mit Dummy 130 kg)**

8.4 Bezugsmaterial Leder / Stof]

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Bezugsmaterial** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Emissionsprüfung nach RAL-UZ 117 / RAL-GZ 430**

- **Chrom VI Bestimmung (Leder) / Ökotex 100 alternativ Nachweis über Pestizide / Biozide**
- **Warentestbogen der DGM (RAL-GZ 430)**

8.5 **Schaumstoffe**

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Schaumstoffe** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Warentestbogen der DGM (RAL-GZ 430)**

8.6 **Holz, Kunststoffe**

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe – Holz, Kunststoffe** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **FSC / PEFC Dokumentation (Erklärung des Lieferanten)**
- **Formaldehyd-Anforderung nach RAL-GZ 430 / RAL-UZ 117**

8.7 **Tische**

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Tische** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Produktbeschreibung**
- **Montageanleitung**
- **Güte- und Prüfbestimmungen der DGM, RAL-GZ 430/3**

8.8 **Rohstoffe für Formschaumerzeugung**

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Rohstoffe** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Technisches Datenblatt**
- **Sicherheitsdatenblatt**
- **Chargenprüfzeugnis mit jeder Lieferung**

8.9 **Polystyrol**

Für sämtliche Erzeugnisse der **Warengruppe - Polystyrol** sind vom Lieferanten die folgenden Nachweise bereitzustellen:

- **Technisches Datenblatt**
- **Chargenprüfzeugnis mit jeder Lieferung**

9. **Sicherheits- und Umweltvorschriften**

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und

angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach DIN EN ISO 14001 erwartet.

- 9.2 Die Produkte bzw. Dienstleistungen des Lieferanten müssen darüber hinaus den für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den in der EU geltenden Regelungen, insbesondere der RAL 430, den Sicherheitsbestimmungen, der aktuellen Betriebssicherheitsverordnung einschl. der Verordnung über gefährliche Stoffe (REACH) und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien und/oder Fachverbände, wie z. B. EN, VDE, VDI, DIN, den Vorschriften des ElektroG sowie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) entsprechen. Sofern von himolla Materialien vorgeschrieben oder eingefordert werden, welche den vorgenannten Auflagen nicht entsprechen, informiert der Lieferant himolla hierüber unverzüglich.

10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant himolla ausdrücklich von der Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10,0 Mio. pauschal je Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko, sondern auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt.
- 10.3 Abschluss und Bestehen der Versicherung sind himolla auf Verlangen vom Lieferanten nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant himolla unverzüglich anzuzeigen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Beide Parteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsbeendigung.

11.2 Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind insbesondere der Inhalt von Verhandlungen der Parteien sowie Informationen über die Herstellungsweise, das Verfahren, die Prozesse, Erfindungen, patentrechtliche oder durch sonstige gewerbliche schutzrechtliche geschützte Kenntnisse, technische und wirtschaftliche Daten, Verträge, Zeichnungen, Arbeitsweisen, technisches Wissen, Know-how und solche Daten der Parteien, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei der Übergabe der Daten als vertraulich bezeichnet werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Lieferant bestätigt die Kenntnisnahme, Einrichtung und Einhaltung der in der vorliegenden QSV beschriebenen Abläufe und Erfordernisse durch rechtsverbindliche Unterschrift auf den in der Ziffer 1 dieser Vereinbarung erwähnten Verträgen. Eine Zustimmung durch den Lieferanten gilt jedoch spätestens mit Aufnahme eines Lieferverhältnisses mit himolla als erteilt. Die QSV ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält ihre Gültigkeit für die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und himolla. Die Beendigung dieser Vereinbarung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der QSV in Bezug auf bestehende Lieferverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der von den Parteien gezeichneten Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

12.3 Für diese Vereinbarung und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen himolla und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Taufkirchen/Vils.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser QSV ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.